

Haftungsfragen zur Handybox, ausgelagert

Beitrag von „Mikael“ vom 12. April 2019 18:19

Da hatten wir doch gerade den Thread mit der "Garantenstellung", in dem einschlägige Urteile zitiert wurden. Die "Garantenstellung" übernimmt auch jemand, der für andere Sachen in Verwahrung nimmt. Sogar wenn das Gegenüber die Sachen "freiwillig" in Verwahrung gibt. Und bei einer "Zwangsmäßnahme" ("Du tust jetzt dein Handy hier rein!") gilt das erst Recht.

Gruß !